

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Rückkehr des Wolfes in Deutschland und Europa ist ein Erfolg der Artenschutzpolitik. Mit zunehmender Ausbreitung des Wolfes steigt allerdings auch das Konfliktpotential in Bezug auf die Bevölkerung sowie auf die Weidetierhaltung. So wurden im Jahr 2023 bei 1.268 Übergriffen rund 5.727 Nutztiere durch Wölfe gerissen oder verletzt. Gleichzeitig beliefen sich im Jahr 2023 die Ausgaben für Herdenschutzmaßnahmen in Deutschland auf rund 21,3 Millionen Euro, zuzüglich weiteren rund 637.000 Euro für Ausgleichzahlungen für Nutztierrübergriffe. Die Wolfsübergriffe führen zu erheblichen und potenziell existenzbedrohenden Belastungen für die Weidetierhalter. Diese sind nicht allein wirtschaftlicher Natur, insbesondere können Rissereignisse mit zum Teil noch lebenden, schwerstverletzten Tieren und die Beseitigung der Kadaver psychisch sehr belastend sein. Im Ergebnis geben immer mehr Weidetierhalter auf, obwohl ihre Tätigkeit für die Landschaftspflege, die biologische Vielfalt und die Erhaltung seltener Tierrassen unersetzlich ist. Im Übrigen wird dadurch die besonders artgerechte und dem Tierwohl in besonderer Weise entsprechende Weidetierhaltung zur Erzeugung gesunder Nahrungsmittel konterkariert. Des Weiteren trägt die Deichschäferei ein wesentliches Element zum Küstenschutz und damit zum Bevölkerungsschutz bei.

Die vorliegende Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, das bestehende Maßnahmenbündel des präventiven Herdenschutzes um die Option der Bejagung als Teil eines Bestandsmanagements zu ergänzen und so dem Anliegen einer tragfähigen Koexistenz zwischen der Rückkehr des Wolfes, dem weiterhin erforderlichen präventiven Herdenschutz sowie der öffentlichen Sicherheit Rechnung zu tragen. Dabei sind die Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2025/1237 (ABl. L 2025/1237, 24.6.2025) vom 17. Juni 2025 geändert worden ist, zu beachten.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird der Wolf als jagdbare Tierart in das Bundesjagdgesetz aufgenommen (Artikel 1). Ergänzend hierzu wird § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes gestrichen (Artikel 2).

Die vorliegende Gesetzesgestaltung ist erst jetzt möglich, nachdem der Schutzstatus des Wolfs in der Berner Konvention zum 7. März 2025 von „besonders geschützt“ auf „geschützt“ herabgestuft wurde und in der Folge die EU-Kommission diesen Beschluss durch eine Umgruppierung des Wolfs aus Anhang IV (bisher) in Anhang V (künftig) der Richtlinie 92/43/EWG umgesetzt hat. Damit liegen auch auf europäischer Ebene die notwendigen Voraussetzungen vor, um beim Wolf Flexibilisierungen im nationalen Recht vornehmen zu können.

C. Alternativen

Keine. Mit der vorliegenden Regelung soll ein Anliegen aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen und kodifiziert werden.

Präventiver Herdenschutz ist weiterhin erforderlich. Das ausgeprägte Adoptionsvermögen von Wölfen führt jedoch oftmals dazu, dass der zumutbare Herdenschutz überwunden wird. Auch ist in manchen Regionen ein präventiver Herdenschutz aufgrund der geografischen Gegebenheiten, wie z. B. Hangneigung, Bodenbeschaffenheit, Einsprungmöglichkeiten oder Lage an Gewässern, nicht möglich oder zumutbar. Parallel zur Ausbreitung des Wolfs und zum Anstieg der örtlichen Wolfspopulationen steigt die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von schadenstiftenden oder an den Menschen gewöhnte Wölfen mit entsprechenden Gefahren für die Allgemeinheit sowie für die Weidetierhaltung. Die vorliegende Regelung ist somit – flankierend zu bereits bestehenden und weiterhin erforderlichen Maßnahmen des präventiven Herdenschutzes – ein notwendiger Beitrag zum Wolfsmanagement.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden keine Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen außerhalb des unter Ziffer 4 dargestellten Erfüllungsaufwandes erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgend dargestellten Erfüllungsaufwände (Näherungsschätzung) werden in der beigefügten Begründung Teil A, Kapitel VIII (Gesetzesfolgen) näher erläutert.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Insgesamt errechnet sich für die Bürgerinnen und Bürger, welche als Jägerinnen und Jäger die Jagd ganz überwiegend in ihrer Freizeit ausüben, ein voraussichtlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 25.350 bis zu 66.225 Stunden pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Entsprechend fallen auch keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf der Grundlage der in der beigefügten Begründung bei Teil A, Kapitel VIII (Gesetzesfolgen) näher ausgeführten Näherungsschätzung errechnen sich für Bund und Länder folgende Erfüllungsaufwände:

- Für den Bund ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 8.900 Euro pro Jahr.
- Für die Länder ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt etwa 796.600 bis 822.700 Euro pro Jahr sowie ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 597.800 Euro.

Dieser Schätzwert beinhaltet auch Erfüllungsaufwände der jeweils nach Landesrecht für Jagd sowie für Naturschutz zuständigen unteren Behörden. Soweit diese je nach Landesrecht bei Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt sind, ist eine Differenzierung zwischen Länder- und Kommunalbehörden derzeit nicht möglich, da sich hier zum Teil gegenläufige Effekte überlagern und im Wesentlichen gegenseitig ausgleichen dürften: So werden die unteren Naturschutzbehörden durch den Wegfall von § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes maßgeblich entlastet, während der für Jagd zuständigen Behörde im Bundesjagdgesetz neue Aufgaben erwachsen.

Für die Kommunen ergibt sich darüber hinaus kein Erfüllungsaufwand: Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten durch die Gesetzesänderung keine neuen Aufgaben oder Zuständigkeiten. Insoweit entstehen ihnen diesbezüglich keine Kosten.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht quantifizierbar, werden aber auch nicht erwartet.

Entwurf

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Murmeltier (*Marmota marmota* L.),“ die Angabe „Wolf (*Canis lupus*)“ eingefügt.
2. § 6a Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Die zuständige Behörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den für befriedet erklärten Grundflächen anordnen, soweit dies erforderlich ist

 1. zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden,
 2. der Gefahr von Tierseuchen,
 3. aus Gründen des Naturschutzes oder des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 4. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden oder
 5. im Interesse der Gesundheit des Menschen.“
3. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Schalenwild, Wölfe und Seehunde zu schießen; das Verbot umfasst nicht das Töten von in Fallen gefangenen Wölfen mit Schrot und den Fangschuss auf Wölfe mit Schrot;“.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „auf alles übrige Schalenwild“ durch die Angabe „auf alles übrige Schalenwild und Wölfe“ ersetzt.

4. Nach § 20 wird der folgende § 20a eingefügt:

„§ 20a

Maßnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf die Tierart Wolf

(1) Soweit erforderlich, trifft die zuständige Behörde notwendige Maßnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 in Bezug auf die Tierart Wolf.

(2) Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Näheres zur Durchführung des Absatzes 1 zu bestimmen.“

5. Nach § 22a werden die folgenden §§ 22b bis 22d eingefügt:

„§ 22b

Verbote in Bezug auf die Tierart Wolf

- (1) Es ist verboten,
1. wildlebende Exemplare der Art Wolf (*Canis lupus*) zu füttern oder mit Futter anzulocken,
 2. kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen.

Ausgenommen von Satz 1 sind Maßnahmen der zuständigen Behörde.

(2) Über § 19 Absatz 1 hinaus ist es verboten, bei der Jagd auf Wölfe zu verwenden:

1. elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können,
2. Sprengstoff,
3. Fallen, die nicht selektiv sind,
4. halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

§ 22c

Sonderregelung für den Wolf

(1) Das Erlegen eines Wolfes sowie das Auffinden eines Fallwildwolfs ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jagdausübungsberechtigte hat der zuständigen Behörde eine Begutachtung eines erlegten Wolfes oder eines Fallwildwolfs sowie eine Probennahme des Wolfs zu ermöglichen.

(2) Soweit sich die Tierart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, hat die zuständige Behörde einen revierübergreifenden Managementplan aufzustellen, der darauf auszurichten ist, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines

günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Der Managementplan ist bei Bedarf zu überprüfen und zu aktualisieren. Ist ein Managementplan nach Satz 1 erstellt worden, darf die Jagd auf den Wolf jeweils vom 1. September eines Jahres an bis zum Ablauf des 28. Februar des Folgejahres ausgeübt werden; die Jagd ist nach Maßgabe des Managementplans auszuüben. In der Schonzeit gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Befindet sich die Tierart Wolf in einem ungünstigen Erhaltungszustand, ist die Jagd auf den Wolf unabhängig von einer Schonzeit zulässig, sofern die Jagd erforderlich ist, insbesondere

1. zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder
2. im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist die Jagd auf den Wolf nur zulässig, wenn, soweit ein Schaden eingetreten ist, ein von der zuständigen Behörde oder dem Land bestellter Sachverständiger für Wolfsrisse festgestellt hat, dass der Schaden

1. von einem Wolf verursacht worden ist und
2. trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen, die geeignet sind, Tiere vor Angriffen durch den Wolf zu schützen, eingetreten ist.

Die Jagd darf in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 nur in einem Radius von nicht mehr als 20 Kilometern um den festgestellten Schaden und nicht länger als sechs Wochen nach dem festgestellten Schaden erfolgen. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 3 den Radius erweitern, die Zeitdauer verlängern oder die Jagd vor Fristablauf beenden.

(4) Die zuständige Behörde kann

1. anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte, sofern die Jagd auf den Wolf zulässig und im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich und zumutbar ist, die Jagd auf den Wolf auszuüben hat,
2. anordnen, dass ein Einzeltier oder ein gesamtes Wolfsrudel auch ohne Zuordnung einer Beeinträchtigung zu einem bestimmten Einzeltier unabhängig von einer Schonzeit zu entnehmen ist, soweit dies erforderlich ist, insbesondere
 - a) zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder
 - b) im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit,
3. Weidegebiete bestimmen, in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zulässig ist, weil diese aufgrund der Geländebedingungen nicht schützbar sind oder diese aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar sind, soweit eine Bestimmung von Weidegebieten erforderlich ist zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
4. im Einzelfall für die Jagd auf den Wolf künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zulassen.

Kommt der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung nach Satz 1 Nummer 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Jagd selbst übernehmen oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen.

(5) Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Näheres zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 zu bestimmen, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an den revierübergreifenden Managementplan nach Absatz 2 sowie der Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Jagd nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2.

§ 22d

Sonderregelung für Wolfshybriden

Vorkommen von Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfshybriden) in der freien Natur sind auf Anordnung der zuständigen Behörde durch den Jagdausübungsberechtigten zu entnehmen. Wolfshybriden unterliegen insoweit dem Jagdrecht. § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 22c Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 gelten entsprechend.“

6. In § 39 Absatz 2 werden nach Nummer 3a die folgenden Nummern 3b bis 3g eingefügt:
 - „3b. entgegen § 22b Absatz 2 Nummer 1 eine dort genannte elektrische oder elektronische Vorrichtung verwendet,
 - 3c. entgegen § 22b Absatz 2 Nummer 2 Sprengstoff verwendet,
 - 3d. entgegen § 22b Absatz 2 Nummer 3 eine dort genannte Falle verwendet,
 - 3e. entgegen § 22b Absatz 2 Nummer 4 eine dort genannte halbautomatische Waffe verwendet,
 - 3f. entgegen § 22c Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - 3g. entgegen § 22c Absatz 1 Satz 2 eine Begutachtung nicht ermöglicht.“.
7. § 43 wird durch den folgenden § 43 ersetzt:

„§ 43

Vorschriften in besonderen Fällen

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat hat dem Deutschen Bundestag im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit bis spätestens 31. Dezember 2030 und danach jeweils im Abstand von fünf Jahren über die Erfahrungen mit der Anwendung der §§ 22a bis 22d zu berichten. Der Bericht soll Angaben darüber enthalten, ob diese Regelungen sich bewährt haben und weiterhin erforderlich sind. Der Bericht soll ferner Vorschläge für gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Regelungen enthalten.“

Artikel 2

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 45a gestrichen.
2. § 45a wird gestrichen.
3. § 69 Absatz 2 Nummer 5a wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 (ABl. L 2025/1237, 24.6.2025) vom 17. Juni 2025 geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Rückkehr des Wolfes in Deutschland und Europa ist ein Erfolg der Artenschutzpolitik. Nach Angaben der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) lebten im Monitoringjahr 2023/2024 insgesamt 209 Wolfsrudel, 46 Wolfspaare und 19 territoriale Einzelwölfe in Deutschland. Der positive Trend der Populationsentwicklung und die damit verbundene Ausbreitung des Wolfes hält weiter an. Mit zunehmender Ausbreitung des Wolfes steigt allerdings auch das Konfliktpotential in Bezug auf die Bevölkerung sowie auf die Weidetierhaltung.

Die Weidetierhaltung ist erheblich von Wolfsrissen betroffen. So wurden allein im Jahr 2023 bei 1.268 Übergriffen rund 5.727 Nutztiere durch Wölfe gerissen oder verletzt. Die Wolfsübergriffe führen zu erheblichen und potenziell existenzbedrohenden Belastungen für die Weidetierhalter. Diese sind nicht allein wirtschaftlicher Natur, insbesondere können Rissergebnisse mit zum Teil noch lebenden, schwerstverletzten Tieren und die Beseitigung der Kadaver psychisch sehr belastend sein. Im Ergebnis geben immer mehr Weidetierhalter auf, obwohl ihre Tätigkeit für die Landschaftspflege, die biologische Vielfalt und die Erhaltung seltener Tierrassen unersetztlich ist. Im Übrigen wird dadurch die besonders artgerechte und dem Tierwohl in besonderer Weise entsprechende Weidetierhaltung zur Erzeugung gesunder Nahrungsmittel konterkariert. Des Weiteren trägt die Deichschäferei ein wesentliches Element zum Küstenschutz und damit zum Bevölkerungsschutz bei.

Die vorliegende Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, das bestehende Maßnahmenbündel des präventiven Herdenschutzes um die Option der Bejagung als Teil eines Bestandsmanagements zu ergänzen und so dem Anliegen einer tragfähigen Balance zwischen der Rückkehr des Wolfes, dem weiterhin erforderlichen präventiven Herdenschutz sowie der öffentlichen Sicherheit Rechnung zu tragen und damit Rechtssicherheit zu schaffen. Dabei sind die Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 (ABl. L, 2025/1237, 24.6.2025) geändert worden ist, zu beachten.

Die vorliegende Gesetzesgestaltung ist erst jetzt möglich geworden, nachdem der Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention zum 7. März 2025 von „besonders geschützt“ auf „geschützt“ herabgestuft wurde und in der Folge die EU-Kommission diesen Beschluss durch eine Umgruppierung des Wolfs aus Anhang IV (bisher) in Anhang V (künftig) der Richtlinie 92/43/EWG umgesetzt hat. Damit liegen auch auf europäischer Ebene die notwendigen Voraussetzungen vor, um beim Wolf Flexibilisierungen im nationalen Recht vornehmen zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der in Artikel 1 vorliegenden Gesetzesänderung wird der Wolf als jagdbare Tierart in das Bundesjagdgesetz aufgenommen (§ 2). Zugleich wird eine bundeseinheitliche Regelung getroffen, unter welchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Wolf bejagt werden darf. Hierzu werden in § 19 des Bundesjagdgesetzes die sachlichen Verbote auf den Wolf angepasst und mit § 22b des Bundesjagdgesetzes eine Sonderregelung für die Jagd auf den Wolf getroffen. Diese Regelung ist vor allem an Länder mit einer bereits hohen

Wolfspopulation und entsprechend hohen Auftreten insbesondere von Wolfsrissen an Weidetieren gerichtet. Damit kann ein regionale Bestandsmanagement ermöglicht werden.

Diese Regelungsgestaltung ist einerseits erforderlich, um die EU-rechtliche Vorgabe einzuhalten, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nach Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 11 der Richtlinie 92/43/EWG nicht behindert wird. Diese Regelungsgestaltung eröffnet andererseits den Ländern die gebotenen Spielräume, um landesspezifischen Gegebenheiten und Zielsetzungen hinreichend Rechnung zu tragen.

Ergänzend hierzu wird § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes gestrichen (Artikel 2).

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine. Mit der vorliegenden Regelung soll ein Anliegen aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen und kodifiziert werden.

Präventiver Herdenschutz ist weiterhin erforderlich. Das ausgeprägte Adoptionsvermögen von Wölfen führt jedoch oftmals dazu, dass der zumutbare Herdenschutz überwunden wird. Auch ist in manchen Regionen ein präventiver Herdenschutz aufgrund der geografischen Gegebenheiten, wie z. B. Hangneigung, Bodenbeschaffenheit, Einsprungmöglichkeiten oder Lage an Gewässern, nicht möglich oder zumutbar. Parallel zur Ausbreitung des Wolfs und zum Anstieg der örtlichen Wolfspopulationen steigt die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von schadenstiftenden oder an den Menschen gewöhnte Wölfen mit entsprechenden Gefahren für die Allgemeinheit sowie für die Weidetierhaltung. Die vorliegende Regelung ist somit – flankierend zu bereits bestehenden und weiterhin erforderlichen Maßnahmen des präventiven Herdenschutzes – ein notwendiger Beitrag zum Wolfsmanagement.

Grundsätzlich haben die Länder im Bereich des Jagdwesens die Möglichkeit, selbst ihre Jagdgesetze anzupassen und dabei gegebenenfalls abweichende Regelungen zu treffen (nicht abweichungsfeste konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes). Hiervon ausgenommen ist lediglich das Recht der Jagdscheine (hier nicht relevant) sowie das Recht des Artenschutzes. In Bezug auf den Wolf enthält die vorliegende Rechtsausformung eine bundeseinheitliche, überregional bestehende Probleme adressierende Regelung.

Bestehende Regelungen in den Jagdgesetzen oder den Wolfsverordnungen einzelner Länder beruhen bislang noch auf der zwischenzeitlich EU-seitig geänderten Einstufung des Wolfs in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG bzw. der hiermit korrespondierenden Regelung des § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes und sind insoweit überholt.

Aufgrund der nach wie vor hohen Bedeutung des Wolfs für den Artenschutz ist die Vorgabe von bundeseinheitlichen Vorgaben, die beim Bestandsmanagement des Wolfs länderübergreifend zu beachten sind, erforderlich, um eine FFH-konforme Bejagung sicherzustellen.

Eine zeitnahe Regelung ist erforderlich, da die Weidetierhaltung vor allem in Regionen mit hohen Wolfsbeständen unter großem Druck steht.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, 28 und 29 GG.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aufgrund des bisher gegebenen hohen Schutzes des Wolfs aus der Berner Konvention und der Richtlinie 92/43/EWG bestand auf nationaler Ebene nur ein geringer Spielraum, um Wolfsübergriffen auf Weidetiere wirksam begegnen zu können. Nachdem nun aber der Schutzstatus des Wolfs in der Berner Konvention zum 7. März 2025 von „besonders geschützt“ auf „geschützt“ herabgestuft wurde, und in der Folge die EU-Kommission diesen Beschluss durch eine Umgruppierung des Wolfs aus Anhang IV (bisher) in Anhang V (künftig) der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie umgesetzt hat, liegen damit die notwendigen Voraussetzungen vor, um beim Wolf Flexibilisierungen im nationalen Recht vornehmen zu können.

Die vorliegende Rechtsgestaltung zielt darauf, die bislang sehr aufwendige und insbesondere auf den § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes beruhende Regelung zur Einzelentnahme von Wölfen unter Einbezug der Möglichkeiten des Bundesjagdgesetzes erheblich zu vereinfachen. Ziel der Regelung ist es, eine tragfähige Balance zwischen der Rückkehr des Wolfes, dem Herdenschutz sowie der öffentlichen Sicherheit dadurch zu bewirken, dass der Wolf – flankierend zu den bereits bestehenden Maßnahmen des Herdenschutzes – dem Bundesjagdgesetz unterworfen wird. Dabei sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie insbesondere der Richtlinie 92/43/EWG zu beachten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da insbesondere die gezielte Entnahme von problematischen bzw. schadenstiftender Wölfen einen Beitrag zu einer tragfähigen Koexistenz zwischen der Rückkehr des Wolfes, dem Herdenschutz sowie der öffentlichen Sicherheit leistet. Durch die Regelung wird insbesondere die Erreichung der Unterziele der Agenda 2030 15.1 (Artenvielfalt: Arten erhalten – Lebensräume schützen) und 12.2 (Nachhaltige Produktion) gefördert. Ferner wird dem folgenden Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 3 „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ Rechnung getragen, indem Weidetierhalter durch das Vorhaben perspektivisch entlastet werden, indem v. a. für die Weidetierhalter problematische bzw. schadenstiftende Wölfe künftig schneller entnommen und weitere Wolfsangriffe damit schneller unterbunden werden können. Die Weidetierhaltung leistet wichtige Beiträge zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, weil die Herden im Rahmen der Landschaftspflege Heiden und andere Offenland-Lebensräume freihalten und damit maßgeblich am Erhalt der Kulturlandschaft mitwirken. Zusätzlich leisten gerade Weidetierhalter regelmäßig wichtige Beiträge zum Erhalt alter Nutztierrassen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden keine Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen außerhalb des unter Ziffer 4 dargestellten Erfüllungsaufwandes erwartet.

4. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand stehen vor der Herausforderung, dass hierzu ex ante eine Abschätzung zu Sachverhalten zu treffen ist, zu denen bislang kaum wissenschaftliche Studien, statistische Daten oder Erfahrungswerte vorliegen, auf die eine Abschätzung des Erfüllungsaufwand abgestützt werden könnte. Weitere Unwägbarkeiten ergeben sich aus

- der veränderten Rechtslage (Abstufung des Wolfs von Anhang IV zu Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG),
- regional sehr unterschiedlichen Wolfsdichten mit Höchstwerten von rund 15 Wölfen pro 100.000 Hektar Landesfläche (z. B. in Sachsen und Brandenburg) und (bislang) nur sehr geringen Wolfsdichten unter 0,5 Wölfen pro 100.000 Hektar Landesfläche (z. B. Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland),
- der Schwierigkeit, Zeitangaben für die Jagd insbesondere auf Wölfe zu benennen, die nach § 22c Absatz 3 Satz 1 BJagdG zu entnehmen sind, wenn z. B. noch nicht klar ist, welche Jagdmethode hier konkret zur Anwendung kommt sowie
- der bislang offenen Frage, wie die Länder oder die jeweils zuständige Behörde die vorliegenden Regelungen (z. B. zum Bestandsmanagement nach § 22c Absatz 2 BJagdG) jeweils umsetzen werden. Bei der Festlegung entsprechender Vorgaben besteht ein gewisser Gestaltungsbereich, der nach oben allerdings durch die übergeordnete Zielvorgabe der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands begrenzt ist.

Vor diesem Hintergrund dienen die nachfolgenden Ausführungen dem Zweck, den Erfüllungsaufwand auf Basis des derzeit verfügbaren Kenntnisstands und fiktiver Annahmen für einen möglichen Handlungskorridor im Sinne einer realitätsnahen Näherungsschätzung bestmöglich abzubilden. Für diese Näherungsschätzung werden nachfolgend fiktive Fallzahlen für künftig auf der Grundlage dieser Neuregelung erlegte Wölfe verwendet. Diese dienen als fiktive Eingangsdaten für ein Szenario, welches ausschließlich und allein dem Zweck der vorliegenden Abschätzung des Erfüllungsaufwand dient. Diese Angaben sind somit ausdrücklich keine inhaltliche Vorgabe des Bundes, welche die länder- oder behördenseitige Umsetzung präjudizieren soll und dürfen auch nicht als solche missverstanden werden. Die konkrete Festlegung diesbezüglicher Vorgaben, z. B. für ein Bestandsmanagement im Rahmen revierübergreifender Managementpläne nach § 22c Absatz 2 BJagdG, obliegt allein der nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörde.

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Artikel 1

Ifd. Nr.	Artikel Reglungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Erfüllungsaufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1 a	§ 22c Abs. 1 BJagdG: Anzeige von erlegten Wölfen an die zuständige Behörde	150 bis 300 Fälle	30 min	75 bis 150 Stunden			
1.1 b	§ 22c Abs. 1 BJagdG: Anzeige von Fallwildwölfen an die zuständige Behörde	150 Fälle	30 min	75 Stunden			
1.2	§ 22c Abs. 2 Satz 3 BJagdG: Jagd auf Wölfe im Rahmen eines revierübergreifenden Managementplans	(130 bis 250 Fälle)		---			
1.3	§ 22c Abs. 3 BJagdG: Jagd auf „Problemwölfe“, die nach § 22c Abs. 3 Satz 1 BJagdG zu erlegen sind	20 bis 50 Fälle	1.200 Stunden	24.000 bis zu 60.000 Stunden			
1.4	§ 22d BJagdG: Erlegung von Wolfshybriden	1 bis 5	1.200 Stunden	1.200 bis zu 6.000 Stunden			
Summe Zeitaufwand (in Stunden)				25.350 bis zu 66.225 Stunden			
Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)							

Für die Fallgruppe der Jägerschaft kann ein Erfüllungsaufwand entstehen (siehe nachfolgende Ausführungen). Dieser betrifft die Jagdausübungsberechtigten, in deren Jagdreviere Wölfe vorkommen. Da die Jägerschaft ganz überwiegend aus Personen besteht, welche die Jagd ausschließlich in ihrer Freizeit ausüben, sind sie in Bezug auf den Erfüllungsaufwand unter der Gruppe „Bürgerinnen und Bürger“ zu fassen.

Für die Abschätzung des Erfüllungsaufwands wird nachfolgend unterschieden zwischen einer „regulären“ Jagd im Rahmen von revierübergreifenden Managementplänen nach § 22c Absatz 2 BJagdG, für die kein Erfüllungsaufwand anzusetzen ist, und der Jagd auf schadenstiftende Wölfe, an deren Erlegung ein öffentliches Interesse besteht: Die Jagdausübungsberechtigten sollen künftig insbesondere solche Wölfe bejagen, auf welche die Jagd nach § 22c Absatz 3 Satz 1 BJagdG zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit zulässig und erforderlich ist.

Für Bürgerinnen und Bürger, die als Hobbytierhalter Weidetiere halten, ergibt sich aus der vorliegenden Regelung kein Erfüllungsaufwand im Sinne einer Mehrbelastung. Vielmehr sollen sie von der Zielsetzung des Vorhabens profitieren, die Weidetierhaltung durch die Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdgesetz zu entlasten, indem insbesondere schadenstiftende Wölfe künftig schneller entnommen und weitere Wolfsangriffe damit schneller unterbunden werden können. Inwieweit sich daraus messbare Entlastungen im Sinne eines negativen Erfüllungsaufwands ergeben, hängt allerdings von vielen Faktoren ab (z. B. Umsetzung in den Ländern) und lässt sich derzeit mit vertretbarem Aufwand nicht abschätzen, zumal Maßnahmen des präventiven Herdenschutzes auch weiterhin erforderlich bleiben werden. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur gewerblichen Weidewirtschaft (Abschnitt 4.2) verwiesen.

- Nach § 22c Absatz 1 BJagdG ist das Erlegen eines Wolfs sowie das Auffinden eines Fallwildwolf der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben. Für den Zweck dieser Näherungsschätzung wird – im Sinne eines fiktiven Szenarios – eine jährliche Zahl von insgesamt etwa 300 bis zu 450 Fällen angenommen, davon rund 150 bis zu 300 erlegte Wölfe sowie etwa 150 Fallwildwölfe (diese Zahlen werden nachfolgend weiter erläutert).

Für den Vorgang der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde wird ein Zeitbedarf von durchschnittlich etwa 30 Minuten angesetzt. In der Summe errechnet sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in der Größenordnung von insgesamt etwa 150 – 225 Stunden (Summe der Ziffern 1.1a und b der Tabelle).

- § 22c Absatz 2 Satz 3 BJagdG sieht vor, dass die Jagd auf Wölfe im Rahmen und nach Maßgabe eines revierübergreifenden Managements ausgeübt werden darf. Für eine Näherungsschätzung des sich hier perspektiv ergebenden Erfüllungsaufwands wird – ohne, dass hierdurch die Umsetzung dieser Bestimmung durch die Länder oder deren jeweils zuständige Behörden präjudiziert werden soll und vorbehaltlich der behördenseitigen Prüfung bei der Aufstellung eines revierübergreifenden Managementplanes – im Sinne eines fiktiven Szenarios angenommen, dass im Rahmen eines revierübergreifenden Managements nach § 22c Absatz 2 BJagdG ein gewisser Anteil des regionalen Wolfsbestands entnommen werden könnte, ohne dem Ziel eines günstigen Erhaltungszustands entgegenzustehen.

Angesichts der Eingangs dargestellten Unwägbarkeiten wird für den Zweck der vorliegenden Näherungsschätzung – fiktiv – angenommen, dass die diesbezüglichen Fallzahlen in einen Wertebereich zwischen etwa 150 bis zu 300 Wölfen liegen könnten (freie Schätzung). Hiervon umfasst ist die Fallzahl von etwa 20 bis zu 50 „Problemwölfen“, die in Bezug auf den Erfüllungsaufwand jedoch eine eigene Fallgruppe darstellen (siehe nachfolgende Ausführungen).

Bei der Jagd auf Wölfe im Rahmen einer „regulären“ Bejagung im Rahmen von revierübergreifenden Managementplänen nach § 22c Absatz 2 BJagdG kann der Jagdausübungsberichtige – im Rahmen der rechtlichen Vorgaben sowie der Vorgaben des jeweiligen revierübergreifenden Managementplans der zuständigen Behörde – selbst entscheiden, ob, wo und wie intensiv er auf Wölfe jagen möchte. Insofern ist für die Zwecke dieser Näherungsschätzung hier daher kein Erfüllungsaufwand anzusetzen (siehe Ziffer 1.2 der Tabelle).

Weitergehende Überlegungen, beispielsweise inwieweit das Auftreten von Wölfen als regulär jagdbare Wildart evtl. eine „Aufwertung“ eines konkreten Jagdreviers (im Sinne eines negativen Erfüllungsaufwands) bewirkt, oder sich der Pachtwert dadurch eher mindert, weil z. B. andere Wildarten durch den Wolf seltener und scheuer werden, wären spekulativ und lassen sich derzeit mit vertretbarem Aufwand nicht abschätzen.

Soweit sich für den Jagdausübungsberichtigen aus der Anwesenheit von Wölfen Pflichten ergeben, die einen Erfüllungsaufwand verursachen, werden diese nachfolgend bei den Ausführungen zu § 22c Absatz 3 Satz 1 BJagdG dargestellt.

- Nach § 22c Absatz 3 Satz 1 BJagdG fällt den Jagdausübungsberichtigen mit der Neuregelung die Aufgabe zu, insbesondere solche Wölfe zu bejagen, deren Erlegung nach § 22c Absatz 4 Satz 1 BJagdG zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit zulässig und erforderlich ist.

Die Jagd auf solche Wölfe hat für die Jagdausübungsberichtigen, in deren Jagdrevier sich ein entsprechendes Vorkommnis ereignet oder deren Jagdrevier im räumlichen Umkreis zu einem entsprechenden Vorkommnis liegt, Pflichtcharakter, insbesondere dann, wenn er nach § 22c Absatz 4 Nummer 1 oder 2 BJagdG von der zuständigen Behörde hierzu aufgefordert wird. Der Pflichtcharakter einer solchen Jagd wird insbesondere durch folgende Aspekte geprägt: Sie ist von außen vorgegeben. Anders, als sonst in der Jagd üblich und in Bezug auf den „unauffälligen“ Wolf bei § 22c Absatz 2 BJagdG vorgesehen, liegt es hier nicht im Ermessen des Jagdausübungsberichtigen, ob, wo und wann zu jagen ist bzw. welcher Wolf zu entnehmen ist. Die zuständige Behörde kann nach § 22c Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BJagdG z. B. anordnen, dass der Jagdausübungsberichtige die Jagd auf den Wolf auszuüben hat. Kommt der Jagdausübungsberichtige einer solchen Anordnung nicht nach, kann die zuständige Behörde nach § 22c Absatz 4 Satz 2 BJagdG die Ersatzvornahme anordnen. Zudem steht eine solche Jagd unter dem Vorzeichen der Verhinderung weiterer Schäden für die Weidetierhaltung und somit unter hohem Zeit- und Erfolgsdruck. Vor diesem Hintergrund ist die Jagd auf solche Wölfe als Erfüllungsaufwand anzusehen.

Die zu erwartende Fallzahl und die damit verbundenen Zeitaufwände hängen von vielen Faktoren ab, beispielsweise davon, welche Entwicklung sich bei den Wolfsübergriffen auf Weidetiere ergeben, wie die vorliegende Regelung von den Ländern bzw. von der vor Ort zuständigen Behörde umgesetzt wird, und nicht zuletzt auch davon, wie schnell ein solcher Wolf jeweils erlegt werden kann.

Für die nachfolgende Näherungsschätzung werden – im Sinne eines fiktiven Szenarios – folgende Annahmen getroffen:

- Zu erwartende Fallzahl: Nach Experteneinschätzung ist bundesweit mit etwa 20 bis zu 50 Wölfen pro Jahr zu rechnen, die unter die Regelung des § 22c Absatz 3 Satz 1 BJagdG fallen.
- Zu erwartender Zeitaufwand: Der Wolf ist eine überwiegend nachtaktive Tierart mit einem großräumigen Bewegungsprofil und daher schwer zu bejagen. Als Näherungsschätzung wird daher (fiktiv) angenommen, dass sich bei der Jagd auf einen

entsprechenden Wolf durchschnittlich etwa 30 Jagdreviere bzw. Jagdausübungsberechtigte mit einem Stundeneinsatz von jeweils etwa 40 Stunden pro Jagdrevier beteiligen. Somit ergäbe sich ein rechnerischer Stundenaufwand von etwa 1.200 Stunden pro Fall.

Für diese Näherungsschätzung errechnet sich auf Basis der o. g. Annahmen somit für die Jägerschaft ein (fiktiver) Stundenaufwand in Höhe von 24.000 bis zu 60.000 Stunden (Ziffer 1.3 der Tabelle).

- Nach § 22d BJagdG fällt den Jagdausübungsberechtigten künftig die Aufgabe zu, auf Anordnung der zuständigen Behörde Wolfshybriden zu entnehmen. Die Jagd auf einen Wolfshybriden hat somit – ähnlich wie die Jagd auf die vorgenannten Wölfe, die nach § 22c Absatz 3 Satz 1 BJagdG zu erlegen sind – Pflichtcharakter und ist daher als Erfüllungsaufwand anzusehen.

Für die nachfolgende Näherungsschätzung werden – im Sinne eines fiktiven Szenarios – folgende Annahmen getroffen:

- Zu erwartende Fallzahl: Nach Experteneinschätzung (DBBW) ist hier nur mit wenigen Einzelfällen zu rechnen; hierfür werden (fiktiv) 1 bis 5 Fälle pro Jahr angesetzt.
- Zu erwartender Zeitaufwand: Es wird ein Stundenaufwand von etwa 1.200 Stunden pro Fall angesetzt (Herleitung wie vorstehend bei Ziffer 1.3 der Tabelle).

Für diese Näherungsschätzung errechnet sich auf Basis der o. g. Annahmen somit für die Jägerschaft perspektivisch ein Stundenaufwand von 1.200 bis zu 6.000 Stunden (Ziffer 1.4 der Tabelle).

Insgesamt errechnet sich für die Jägerschaft auf Basis der o. g. Annahmen ein voraussichtlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 25.350 bis zu 66.225 Stunden pro Jahr (Näherungsschätzung).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die o. g. Angaben allein dem Zweck einer Näherungsschätzung in Bezug auf den (möglichen) Erfüllungsaufwand dienen. Sie stellen ein fiktives Szenario dar und sind keinesfalls als bundeseitige Zielvorgabe für die Jagd auf Wölfe misszuverstehen; die Festlegung von entsprechenden Zielwerten für das revierübergreifende Management nach § 22c Absatz 2 BJagdG ist der nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörde vorbehalten.

Zu Artikel 2

Durch den Wegfall von § 45a BNatSchG entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	[entfällt]			---				---
Summe (in Tsd. Euro)			---			---		
davon aus Informationspflichten (IP)			---			---		

Zu Artikel 1

Die gewerbliche Weidetierhaltung soll von der Zielsetzung des Vorhabens profitieren, die Weidetierhaltung durch die Aufnahme des Wolfs in das BJagdG zu entlasten, indem insbesondere schadenstiftende Wölfe künftig schneller entnommen und weitere Wolfsangriffe damit schneller unterbunden werden können. Die gewerbliche Weidetierhaltung ist – anders als z. B. die Jägerschaft (siehe Abschnitt 4.1) – jedoch kein Akteur, der aufgrund der vorliegenden Regelung des BJagdG neue bzw. zusätzliche Aufgaben oder Befugnisse erhält, oder der in Bezug auf die Jagd aktiv werden kann oder muss. Insofern ergibt sich aus der vorliegenden Regelung für die gewerbliche Weidetierhaltung kein Erfüllungsaufwand im Sinne einer Mehrbelastung.

Inwieweit sich aus dieser Regelung darüber hinaus evtl. messbare Entlastungen im Sinne eines negativen Erfüllungsaufwands ergeben, hängt von vielen Faktoren ab (z. B. Umsetzung in den Ländern) und lässt sich derzeit mit vertretbarem Aufwand kaum abschätzen. Für eine realistische Einschätzung ist zu beachten, dass es auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Regelung des BJagdG in Deutschland – entsprechend der Vorgabe der Richtlinie 92/43/EWG zum günstigen Erhaltungszustand – weiterhin eine vitale Wolfspopulation vorhanden bleibt, die sich zudem in einigen Teilen des Bundesgebietes noch weiter ausbreiten dürfte. Maßnahmen eines präventiven Herdenschutzes werden insofern auch weiterhin notwendig bleiben. Zudem ist davon auszugehen, dass Wolfsübergriffe auf Weidetiere trotz der Jagd nicht vollständig unterbunden werden können.

Für den Zweck einer Näherungsschätzung wird – im Sinne eines fiktiven Szenarios – davon ausgegangen, dass die Anzahl von aktuell etwa 1.200 Wolfsübergriffen pro Jahr durch die vorliegende Regelung in den nachfolgenden Jahren gleichwohl deutlich verringert werden kann. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die gegenüber der bisherigen Regelung deutlich verringerten Anlauf- bzw. Reaktionszeiten zwischen einem Wolfsübergriff und einer nachfolgenden Entnahme der hierfür verantwortlichen Wölfe.

Da bei jedem Wolfsübergriff im Durchschnitt etwa vier Weidetiere verletzt oder getötet werden¹, könnte es somit vielen Weidetieren erspart werden, einen gewaltsamen und qualvollen Tod durch den Wolf zu erleiden. Auch Weidetieren, die solche Angriffe überleben, bleibt ebenso wie ihren Haltern, die entsprechende Traumatisierung erspart. Das so vermiedene Leid von Weidetieren und ihren Haltern lässt sich jedoch über eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands nicht in Zahlen bewerten.

Weitere Näherungsschätzungen in Bezug auf einen möglichen Erfüllungsaufwand (inkl. Entlastungen) für die Weidetierhaltung sind derzeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten. Soweit auf Seiten der Weidetierhaltungen eventuell noch Kostenanteile oder Mehrbelastungen bestehen, die bislang nicht über eine öffentliche Förderung aufgefangen werden, dürften diese voraussichtlich auch weiterhin im Wesentlichen unverändert fortbestehen; in Bezug auf den Erfüllungsaufwand lassen sich hier in relevantem Umfang weder positive noch negative Beiträge ableiten.

Da hier – wie oben gezeigt – jedoch kein Erfüllungsaufwand entsteht bzw. beziffert werden kann, kommt die „One in, one out“-Regel nicht zur Anwendung. Im Übrigen dürfte die Mehrzahl der gewerblichen Weidetierhaltung in die Kategorie der kleinen und mittelständigen Betriebe (KMU) fallen. Da hier – wie oben gezeigt – jedoch kein Erfüllungsaufwand entsteht, ist ein KMU-Test nicht angezeigt.

Zu Artikel 2

Durch den Wegfall von § 45a BNatSchG entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Artikel 1

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	§ 6a Abs. 5 Satz 1 BJagdG: Anordnung der Jagd auf befriedeten	L	20	4 Stunden * 43,20 Euro/Std (gD) plus 1 Stunde * 69,30 Euro/Std (hD)	4,8 T€			

¹ Quelle: DBBW, 5-jähriges Mittel 2020 – 2024, siehe: <https://www.dbb-wolf.de/wolfsmanagement/herdenschutz/schadensstatistik>

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Grundflächen							
3.2	§ 20a Abs. 1 BJagdG: behördl. Anordnung notwendiger Maßnahmen nach Art. 14 der RL 92/43/E WG	L	16	Pauschal: 2.500 Euro/Fall	40,0 T€			
3.3	§ 22c Abs. 1 BJagdG: Annahme und Administration von Anzeigen zu erlegten Wölfen und Fallwildwölfen	L	150 bis 300 Fälle	1 Stunde * 43,20 Euro/Std (gD)	6,5 bis 13,0 T€			
3.4	§ 22c Abs. 1 BJagdG: Begutachtung und Beprobung von Wölfen	L	30 bis 60 Fälle	5 Stunden * 43,20 Euro/Std (gD) plus 5 Stunden * 30,50 Euro/Std	17,1 bis 34,1 T€			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
				(mD) plus 200 Euro für DNA-Analyse			X	
3.5 a	§ 22c Abs. 2 BJagdG: Managementpläne – Erst-Erstellung (Landesebene)	L				16 Erstellung der Fachkonzepte	240 Stunden * 43,20 Euro/Std (gD) plus 120 Stunden * 69,30 (hD)	298,9 T€
3.5 b	§ 22c Abs. 2 BJagdG: Managementpläne – Administration (Landesebene)	L	16 Länder	29.894 Euro (etwa 1/10 der Kosten für die Erstellung, Ziffer 3.5a)	429,8 T€			
3.5 c	§ 22c Abs. 2 BJagdG: Managementpläne – Fortschreibung	L	16 Länder	1.028 Euro (Herleitung: siehe Text)	16,4 T€			
3.6	§ 22c Abs. 3 Satz 4 BJagdG: behördl. Verfü-	L	7 bis 17	1 Stunde * 43,20 Euro/Std (gD) plus 1 Stunde	0,8 bis 1,9 T€			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsent- wurf; Norm (§§); Be- zeich- nung der Vorgabe	Bun d/ Land	Jährli- che Fallzahl und Einheit	Jährli- cher Auf- wand pro Fall (Mi- nuten * Lohnkos- ten pro Stunde (Hierar- chie- ebene) + Sachkos- ten in Euro)	Jährli- cher Er- füllungs- aufwand (in Tsd. Euro) o- der „ge- ringfügig“ (Begrün- dung)	Einma- lige Fallzahl und Einheit	Einmali- ger Auf- wand pro Fall (Mi- nuten * Lohnkos- ten pro Stunde (Hierar- chie- ebene) + Sachkos- ten in Euro)	Einmali- ger Erfüll- lungsauf- wand (in Tsd. Euro) o- der „ge- ringfügig“ (Be- grün- dung)
	gung ab- weichen- der Ra- dius und/oder Zeit- dauer			* 69,30 (hD)			X	
3.7	§ 22c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BJagdG: behördl. Verfü- gung in Bezug auf einen Jäger	L	2 bis 5	0,5 Stunde * 43,20 Euro/Std (gD) plus 0,5 Stunde * 69,30 (hD)	0,1 bis 0,3 T€			
3.8	§ 22c Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BJagdG: behördl. Verfü- gung zur Ent- nahme ganzer Rudel	L	2 bis 5	2 Stun- den * 43,20 Euro/Std (gD) plus 2 Stun- den * 69,30 (hD)	0,5 bis 1,1 T€			
3.9	§ 22c Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BJagdG: behördl. Verfü- gung zur Nacht-	L	18 bis 45	0,5 Stunde * 43,20 Euro/Std (gD)	0,3 – 1,0 T€			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmali ger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmali ger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	zieltechnik						X	
3.1 0a	§ 22c Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG: Ausweisung von Weidegebieten	L				16 Fachkonzepte (Landesebene)	240 Stunden * 43,20 Euro/Std (gD) plus 120 Stunden * 69,30 (hD)	298,9 T€
3.1 0b	§ 22c Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG: behördl. Verfügung zu Weidegebieten	L	16 Länder	29.894 Euro (etwa 1/10 der Kosten für die Erstellung, Ziffer 3.11a)	429,8 T€			
3.1 1	§ 22d BJagdG: behördl. Verfügung zu Wolfshybriden	L	16 Länder	---	---			
3.1 2	§ 43 BJagdG: Bericht alle 5 Jahre	B	0,2 (periodisch einmal alle 5 Jahre)	600 Stunden * 40,40 Euro/Std (gD) plus 300 Stunden * 67,60 (hD)	8,9 T€			
3.1 3	Wegfall § 45a	L	16 Länder	120 Stunden	-149,5 T€			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Abs. 2 und 4 BNatSch G: Entlastung durch Entfall bisheriger Regelungen zum Wolf			* 43,20 Euro/Std (gD) plus 60 Stunden * 69,30 (hD)			X	
Summe (in Tsd. Euro)		813,3 bis 831,6 T€				597,8 T€		
davon Bund		8,9 T€				---		
davon Land (inklusive Kommunen)		804,4 bis 822,7 T€				597,8 T€		

Bund:

Durchführung und Administrierung der vorliegenden Regelung zur Jagd auf den Wolf obliegt maßgeblich den Ländern.

Der Bund erhält nach § 43 BJagdG jedoch die Aufgabe, dem Deutschen Bundestag bis spätestens 31. Dezember 2030 und danach jeweils im Abstand von fünf Jahren über die Erfahrungen mit der Anwendung der §§ 22a bis 22d BJagdG zu berichten. Der Bericht soll Angaben darüber enthalten, ob diese Regelungen sich bewährt haben, weiterhin erforderlich oder gegebenenfalls anzupassen sind. Als Näherungsschätzung wird angenommen, dass hierfür ein Zeitaufwand von insgesamt ca. 600 Stunden (gD: 40,40 Euro/Std) sowie 300 Stunden (hD: 67,60 Euro/Std) erforderlich sind, der sich jeweils über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt. Der Zeitaufwand ist vergleichsweise hoch angesetzt, da hier die jeweilige Umsetzung in 16 Ländern einzubeziehen und zu einer Gesamtschau auf Bundesebene zusammenzuführen und abzustimmen ist. Dabei sind erforderliche Zuarbeiten von nachgeordneten Dienststellen des Bundes (z. B. Bundesamt für Naturschutz, Bundeszentrum Weidetiere und Wolf sowie Thünen-Institut) bereits eingerechnet.

Auf Basis dieser Näherungsschätzung zeichnet sich somit für den Bund ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von durchschnittlich rund 8.900 Euro pro Jahr ab (siehe Ziffer 3.12 der Tabelle).

Darüber hinaus erhält der Bund durch die vorliegende Regelung des BJagdG keine neuen Aufgaben oder Zuständigkeiten. Im Übrigen bleiben die bisher vom Bund beim Wolf ergriffenen Maßnahmen weiterhin erforderlich:

- Soweit sich der Bund anteilig an Maßnahmen für den präventiven Herdenschutz beteiligt, werden auch diese weiterhin erforderlich bleiben: Auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Regelung des BJagdG bleibt in Deutschland weiterhin eine vitale Wolfspopulation vorhanden, die sich zudem in einigen Teilen des Bundesgebietes noch weiter ausbreiten dürfte. Wolfsübergriffe auf Weidetiere werden somit auch weiterhin – wenngleich in geringerem Umfang – stattfinden und durch die Jagd nicht vollständig unterbunden werden können.
- Die Aktivitäten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) sowie genetische Untersuchung zur Wolfspopulation dürften weiterhin benötigt werden, um die Entwicklung der Wolfspopulation in Deutschland entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG steuern zu können.

Länder:

Die Durchführung der vorliegenden Regelung zur Jagd auf den Wolf obliegt den Ländern.

Zwar ist die untere Behördenebene oft bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt; aufgrund der besonderen Sensibilität der Thematik wird im Rahmen der vorliegenden Näherungsschätzung aber davon ausgegangen, dass die Umsetzung – zumindest in den ersten fünf Jahren – ganz überwiegend auf Ebene der obersten Jagdbehörden der Länder erfolgen dürfte. Im Übrigen ist infolge der vorliegenden Neuregelung zum Wolf – je nach landesrechtlicher Ausgestaltung – insbesondere auf der unteren Behördenebene eine deutliche Aufgabenverlagerung zu erwarten: So dürften die für das Artenschutzrecht zuständigen unteren Naturschutzbehörden maßgeblich vom Wegfall von § 45a des BNatSchG profitieren (siehe unten), da künftig die in Bezug auf den Wolf sehr aufwändigen Einzelfallprüfungen und Genehmigungsverfahren einschließlich entsprechender Rechtsstreitigkeiten entfallen (siehe nachfolgende Ausführungen zu Artikel 2). Im Gegenzug erwachsen aus der vorliegenden Neuregelung im BJagdG die nachfolgend skizzierten neuen Aufgaben, die – vorbehaltlich der jeweiligen landesrechtlichen Ausgestaltung – vielfach und überwiegend bei den Jagdbehörden liegen dürften. Insgesamt wird angenommen (freie Schätzung), dass sich diese beiden gegenläufigen Effekte auf der unteren Behördenebene im Wesentlichen gegenseitig ausgleichen. Eine weitere Differenzierung innerhalb der Länder- bzw. Kommunalbehörden ist derzeit nicht möglich oder mit vertretbarem Aufwand zu leisten.

Für die nachfolgende Näherungsschätzung werden – im Sinne eines fiktiven Szenarios (freie Schätzung, Erfahrungswerte für die Mehrzahl der folgenden Fallgestaltungen liegen bislang überwiegend nicht vor) – folgende Annahmen getroffen:

- § 6a Absatz 5 Satz 1 BJagdG (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen): Diese Fallgestaltung betrifft Fälle, bei denen die Notwendigkeit besteht, Wölfe auf Flächen zu bejagen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, aber nach § 6a Absatz 1 BJagdG zu einem befriedeten Bezirk erklärt worden sind.

Für die nachfolgende Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass hier bundesweit nicht mehr als 20 Fälle pro Jahr auftreten (freie Schätzung). Bei einem geschätzten Bearbeitungsaufwand von pro Fall etwa 4 Stunden gD und 1 Stunden hD ergibt sich hier ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 242,20 Euro pro Fall ($4 \times 43,20$

Euro/Stunde (gD) plus 1 x 69,30 Euro/Stunde (hD) bzw. ein Gesamtaufwand in Höhe von etwa 4.842 Euro (Ziffer 3.1 der Tabelle).

- § 20a Absatz 1 BJagdG (Treffen notwendiger Maßnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG): Diese Regelung ist neu im BJagdG, aber im geltenden Artenschutzrecht bereits seit Längerem allgemein etabliert (EU-rechtliche Vorgabe der Richtlinie 92/43/EWG). Insofern sind hier nur solche Verfügungen als Erfüllungsaufwand anzurechnen, die einen unmittelbaren Bezug auf die neuen Regelungen zur Jagd auf den Wolf haben. Die jagdspezifischen Regelungen aus dieser Regelung werden allerdings nachfolgend gesondert bearbeitet.

Um hier eventuell anfallende Aufwendungen abzubilden, wird im Sinne einer pauschalen Näherungsschätzung angenommen, dass pro Land jährlich ein Erfüllungsaufwand etwa in der Größenordnung von rund 2.500 Euro entsteht (freie Schätzung). Bei 16 Ländern ergibt sich somit ein pauschaler Ansatz in Höhe von rund 40.000 Euro pro Jahr (Ziffer 3.2 der Tabelle).

Inwieweit bei § 20a Absatz 1 BJagdG darüber hinaus eventuell noch weitere Erfüllungsaufwände anfallen könnten, kann nicht ausgeschlossen werden, ist derzeit aber nicht ersichtlich und wird daher als geringfügig (geringe Fallzahl) eingeschätzt.

- § 22c Absatz 1 BJagdG (Entgegennahme und weitere Bearbeitung von Anzeigen in Bezug auf erlegte und tot aufgefundene Wölfe sowie deren evtl. Begutachtung und Probennahme):

Nach den bisher geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen (meist Länderrecht) sind erlegte und tot aufgefundene Wölfe der zuständigen Behörde zu übergeben. Hier waren bislang – aufgrund des bis Mitte 2025 strengen Schutzes des Wolfs – im Wesentlichen nur durchschnittlich etwa 150 Fallwildwölfe zu bearbeiten; wobei hier – neben der administrativen Bearbeitung – bislang auch die Tierkörper zu versorgen waren.

Für die nachfolgende Näherungsschätzung werden folgende Fallgruppen gebildet:

1. Entgegennahme und administrative Bearbeitung von Anzeigen der Jägerschaft zu erlegen oder tot aufgefundenen Wölfen:
 - Die Fallgruppe der Fallwildwölfe stellt hier – aufgrund der bereits geltenden Regelungen (siehe oben) – keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand dar.
 - Dem Erfüllungsaufwand zuzurechnen ist jedoch die Entgegennahme und die administrative Bearbeitung von Anzeigen in Bezug auf jagdlich erlegte Wölfe. Für den Zweck dieser Näherungsschätzung wird – im Sinne eines fiktiven Szenarios – davon ausgegangen, dass hier jährlich etwa 150 bis zu 300 Wölfe anfallen könnten. Der Zeitaufwand für Ersterfassung, Dokumentation, Verakzung und für die Weiterleitung der entsprechenden Information z. B. an die DBBW und ggf. weitere Dienststellen wird auf etwa 1 Stunde (gD) pro Fall veranschlagt (freie Schätzung). Somit ergibt sich hier ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt etwa 6.480 bis 12.960 Euro pro Jahr (150 – 300 Fälle * 1 Stunde/Fall * 43,20 Euro/Stunde, siehe Ziffer 3.3 der Tabelle).
2. Stichprobenartige Begutachtung und Beprobung von erlegten oder tot aufgefundenen Wölfen:
 - Die Fallgruppe der Fallwildwölfe stellt hier – aufgrund der bereits geltenden Regelungen (siehe oben) – keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand dar.

Mit der Aufnahme der Wolfs als jagdbare Wildart in das BJagdG ändert sich jedoch die Rechtslage dahingehend, dass mit der vorliegenden Regelung der Jagdausübungsberechtigte künftig ein Aneignungsrecht an diesen Tieren hat. Insofern ergeben sich für die Länder gewisse Einsparungen (negativer Erfüllungsaufwand) dadurch, dass künftig die Verpflichtung für eine körperliche Versorgung und den Weitertransport von jährlich etwa 150 Fallwildwölfen weitgehend entfällt (inklusive Kühlung etc.). Andererseits haben sie einen gewissen Mehraufwand dadurch, dass sie die für ein Monitoring erforderliche Beprobung künftig anders organisieren müssen (siehe nachfolgenden Absatz). Für den Zweck dieser Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass sich diese beiden Aspekte in Bezug auf Fallwildwölfe gegenseitig in etwa ausgleichen.

- Dem Erfüllungsaufwand ferner zuzurechnen ist, wenn erlegte Wölfe stichprobenartig begutachtet und/oder beprobpt werden. Diese Tiere verbleiben nach der neuen Regelung beim Jagdausübungsberechtigten; diese hat nach § 22c Absatz 1 BJagdG lediglich eine Anzeige- sowie eine Vorzeigepflicht, aber keine Pflicht, den erlegten Tierkörper zur zuständigen Behörde zu bringen. Insofern entsteht der zuständigen Behörde ein Erfüllungsaufwand dahingehend, dass künftig ein Mitarbeiter oder ein von der Behörde beauftragter Dritter den Jagdausübungsberechtigten aufsuchen muss, um die entsprechende Begutachtung und Beprobung durchzuführen.

Für den Zweck dieser Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass eine Begutachtung und Beprobung nur für eine Stichprobe von etwa 20 Prozent der Fälle erfolgt (ca. 30 bis 60 Fälle). Weiterhin wird davon ausgegangen, dass pro Fall (inkl. An-/Abreise, Begutachtung, Probennahme, Dokumentation, Bericht anfertigen etc.) ein Zeitaufwand von durchschnittlich etwa 10 Stunden (je hälftig mD+gD) anfällt (freie Schätzung). Somit ergibt sich hier ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 368,50 Euro pro Fall (5 Stunden * 43,20 Euro/Stunde (gD) plus 5 Stunden * 30,50 Euro/Stunde (mD)), zuzüglich Laborkosten für eine DNA-Analyse in Höhe von rund 200 Euro pro Test².

Insgesamt errechnet sich hier ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 17.055 bis zu 34.110 Euro pro Jahr (30 – 60 Fälle, siehe Ziffer 3.4 der Tabelle).

- Für die körperliche Versorgung von Wölfen, die von Jägerschaft erlegt wurden, entsteht den Ländern weiter kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese Tiere im Regelfall bei den Jagdausübungsberechtigten verbleiben.
- § 22c Absatz 2 BJagdG (Erstellung und Administrierung von revierübergreifenden Managementplänen für die Jagd auf den Wolf, jeweils länderbezogen, bei günstigem Erhaltungszustand):

Nach § 22c Absatz 2 BJagdG hat die zuständige Behörde einen revierübergreifenden Managementplan zu erstellen, der darauf auszurichten ist, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten.

Für die nachfolgende Näherungsschätzung wird – im Sinne eines fiktiven Szenarios – vereinfachend davon ausgegangen, dass – zumindest mittelfristig – alle Länder entsprechende revierübergreifende Managementpläne § 22c Absatz 2 BJagdG erstellen werden. Dabei können sie auf bereits bestehende Vorarbeiten zurückgreifen: Aufgrund bestehender Vorgaben des Artenschutzrechts liegen in allen Ländern bereits Managementpläne für die geschützte Tierart Wolf vor, in denen u. a. der aktuelle Kenntnisstand

² Quelle: DWWB: <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsmanagement/monitoring/genetische-untersuchungen#:~:text=Die%20Verg%C3%BCitung%20auf%20Probenbasis,MwSt.>

zu der Wolfs(teil)population des jeweiligen Landes zusammengeführt ist. Dies dürfte die Erstellung von revierübergreifenden Managementplänen für die Jagd auf den Wolf erheblich vereinfachen.

Gleichwohl besteht die Aufgabe, für den jeweiligen Planungsraum ein entsprechendes Fachkonzept zu entwickeln und abzustimmen. Vielfach kann es dabei erforderlich sein, sich hierbei mit den Nachbarländern, z. B. in Bezug auf länderübergreifende Wolfsteritorien, abzustimmen.

Bei der hochmobilen und sich dynamisch entwickelnden Wildart Wolf wird für den Zweck dieser Näherungsschätzung im Übrigen davon ausgegangen, dass (a) der Planungsraum in der Regel jeweils das gesamte Land umfasst sowie, dass (b) ein entsprechendes Fachkonzept für einen längeren Zeitraum von mehreren Jahren gilt, bevor es überprüft und fortgeschrieben werden muss. Vereinfachend und ohne, dass hiermit eine Vorfestlegung für die Länder beabsichtigt wäre, wird für die vorliegende Näherungsschätzung – fiktiv – davon ausgegangen, dass die jeweilige Planung nach etwa sechs Jahren überprüft und ggf. angepasst wird. Dieser Wert orientiert sich am sechsjährigen Turnus des FFH-Monitorings.

Die erstmalige Erstellung und Abstimmung eines entsprechenden Fachkonzepts sind deutlich zeitaufwändiger als eine spätere Fortschreibung, die sich dann auf das bereits vorliegende Fachkonzept sowie dann schon bestehende Erfahrungswerte abstützen kann.

Die erstmalige Erstellung eines solchen Fachkonzeptes wird als einmaliger Umstellungsaufwand angesehen; die Administrierung und Weiterentwicklung entsprechender Fachkonzepte fällt dagegen in den Bereich des jährlichen Erfüllungsaufwands (siehe nachfolgend).

1. Für die erstmalige Entwicklung und Abstimmung eines entsprechenden Fachkonzeptes auf Landesebene erscheint ein Zeitaufwand von etwa 240 Stunden gD sowie 120 Stunden hD (freie Schätzung) angemessen. Der hier vergleichsweise hoch angesetzte Zeitaufwand begründet sich vor allem aus der besonderen Komplexität in Verbindung mit einem hohen Abstimmungsaufwand zwischen den jeweils beteiligten Behörden und weiteren Akteuren. Somit ergibt sich näherungsweise ein Umstellungsaufwand für die Ersterstellung von etwa 18.684 Euro pro revierübergreifendem Managementplan.

Bei insgesamt 16 revierübergreifenden Managementplänen errechnet sich ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt etwa 298.944 Euro (16 Länder * 240 Stunden * 43,20 Euro/Stunde (gD) plus 16 * 120 Stunden * 69,30 Euro (hD), siehe Tabelle Ziffer 3.5a, Spalte: einmaliger Umstellungsaufwand).

2. Bezüglich der Administrierung der revierübergreifenden Managementpläne wird fiktiv angenommen, dass diese einen jährlichen Erfüllungsaufwand etwa in der Höhe von einem Zehntel der Ersterstellung verursacht (freie Schätzung). Dieser Schätzwert begründet sich vor allem aus den Abstimmungserfordernissen zwischen beteiligten Behörden und weiteren Akteuren, der begleitend erforderlichen Kommunikation, der Bearbeitung von Eingaben sowie der Beilegung von auftretenden Streitigkeiten. Somit errechnet sich ein Wert von jährlich etwa 29.894 Euro pro revierübergreifendem Managementplan. Bei insgesamt 16 revierübergreifenden Managementplänen errechnet sich (fiktiv) ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt etwa 429.824 Euro (siehe Tabelle Ziffer 3.5b, 16 Länder * 29.894 Euro).
3. Bezüglich der Fortschreibung der revierübergreifenden Managementpläne wird für den Zweck dieser Abschätzung angenommen, dass eine Überprüfung und Fort-

schreibung i. d. R. etwa nach sechs Jahren (fiktiver Wert, keine Regelvorgabe!) vorgenommen wird. Dabei wird ferner davon ausgegangen, dass die Fortschreibung einen Erfüllungsaufwand in der Höhe von etwa einem Drittel der Ersterstellung verursacht (freie Schätzung: 6.166 Euro = 18.684 Euro * 0,33). Dieser Schätzwert begründet sich daraus, dass die Behörde dabei auf dem bereits vorliegenden Managementplan und den damit gesammelten Erfahrungen aufbauen kann. Dieser Wert verteilt sich allerdings über den Planungszeitraum des fortgeschriebenen Managementplans. Wird hier (fiktiv) ebenfalls eine Geltungsdauer von sechs Jahren (freie Schätzung, keine Regelvorgabe!) angenommen, so ergäbe sich für die Fortschreibung perspektivisch ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa rund 1.028 Euro pro Managementplan.

Bei 16 Ländern ergäbe sich für die Fortschreibungen somit ein Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise insgesamt rund 16.443 Euro (siehe Tabelle Ziffer 3.5c).

- § 22c Absatz 3 Satz 2 BJagdG (Feststellungen von Wolfsübergriffen durch einen bestellten Sachverständigen):

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Länder und auch für die Sachverständigen fällt nicht an, da diese Sachverständigen bereits jetzt schon bestellt sind, um das tatsächliche Vorliegen von Wolfsübergriffen zu festzustellen.

Diese Sachverständigen suchen bereits jetzt die Orte auf, an denen (potenziell) ein Wolfsübergriff vorliegt, um den Sachverhalt (z. B. im Hinblick auf einen Schadenersatz) aufzuklären. Die hierbei gewonnenen Ergebnisse können und sollen künftig nach § 22c Absatz 3 Satz 2 BJagdG aber zugleich auch genutzt werden, um bei einem bestätigten Wolfsübergriff eine räumlich und zeitlich begrenzte Jagd auf den jeweils schadenstiftenden Wolf zu eröffnen.

- § 22c Absatz 3 Satz 4 BJagdG (Verfügungen der zuständigen Behörde in Bezug auf die Jagd auf einen schadenstiftenden Wolf, auf welchen die Jagd nach § 22c Absatz 3 Satz 1 BJagdG zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit zulässig und erforderlich ist): Die zuständige Behörde kann die nach § 22c Absatz 4 Satz 3 BJagdG vorgesehene räumliche und zeitliche Begrenzung der Jagd auf einen schadenstiftenden Wolf erweitern oder die Jagd vor Fristablauf beenden.

Für den Zweck dieser Näherungsschätzung wird – fiktiv – angenommen, dass die zuständigen Behörden etwa bei einem Drittel der o. g. schadenstiftenden Wölfe (insgesamt etwa 20 bis 50 Fälle) Gebrauch von dieser Regelung machen dürften; dies wären etwa 7 bis 17 Fälle pro Jahr (freie Schätzung). Ferner wird davon ausgegangen, dass pro Fall ein Zeitaufwand von durchschnittlich etwa 1 Stunde (gD) plus 1 Stunde (hD) anfällt. Somit ergibt sich hier perspektivisch ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 112,50 Euro pro Fall bzw. ein Gesamtaufwand von insgesamt schätzungsweise etwa 787,50 bis zu 1.912,50 Euro pro Jahr (7 bis 17 Fälle * 112,50 Euro pro Fall, siehe Ziffer 3.6 der Tabelle).

- § 22c Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 BJagdG (Verfügungen der zuständigen Behörde in Bezug auf die Jagd auf schadenstiftende Wölfe):

Für den Zweck dieser Näherungsschätzung wird angenommen, dass die o. g. Verfügungen nur im Zusammenhang mit der Jagd auf solche Wölfe Anwendung finden, an deren Erlegung nach § 22c Absatz 3 Satz 1 BJagdG ein öffentliches Interesse besteht. Bundesweit wird hier mit den o. g. genannten insgesamt etwa 20 bis zu 50 Fällen pro

Jahr gerechnet. Für die Abschätzung des Erfüllungsaufwands ergeben sich dabei folgende Fallgruppen:

1. § 22c Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BJagdG (Verfügungen in Bezug auf den Jagdausübungsberchtigten): Erforderlich voraussichtlich in nicht mehr als ca. 10 Prozent der Fälle (freie Schätzung, n = 2 bis 5); Zeitaufwand durchschnittlich etwa 1 Stunde (hälfzig gD+hD). Somit errechnet sich hier ein (fiktiver) Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt etwa 56,25 Euro pro Fall bzw. von insgesamt etwa 112 bis zu 281 Euro, siehe Ziffer 3.7 der Tabelle).

Soweit sich in diesem Zusammenhang zudem eine Erfordernis für weitere Verfügungen in Bezug auf eine eventuelle Ersatzvornahme nach § 22c Absatz 4 Satz 2 BJagdG ergibt, wird diese als eher geringfügig eingeschätzt (geringe Fallzahl).

2. § 22c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BJagdG (Verfügungen in Bezug auf die Entnahme eines ganzen Rudels): Erforderlich voraussichtlich in nicht mehr als ca. 10 Prozent der o. g. Fälle schadenstiftender Wölfe (freie Schätzung: 10 % von 20 bis 50; n = 2 bis 5); Zeitaufwand durchschnittlich etwa 4 Stunden (hälfzig gD+hD). Somit errechnet sich hier ein (fiktiver) Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 225 Euro pro Fall bzw. von insgesamt etwa 450 bis zu 1.125 Euro pro Jahr (siehe Ziffer 3.8 der Tabelle).
3. § 22c Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 BJagdG (Verfügungen in Bezug auf Nachtzieltechnik): Erforderlich voraussichtlich in etwa 90 Prozent der o. g. Fälle schadenstiftender Wölfe (freie Schätzung: n = 18 bis 45); Zeitaufwand durchschnittlich etwa 30 Minuten (gD). Somit errechnet sich hier ein (fiktiver) Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 21,6 Euro pro Fall bzw. insgesamt von etwa 388,8 bis zu 972 Euro pro Jahr (siehe Ziffer 3.9 der Tabelle).

- § 22c Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BJagdG (Verfügungen der zuständigen Behörde in Bezug auf Weidegebiete):

Für den Zweck dieser Näherungsschätzung wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung von Weidegebieten nach § 22c Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BJagdG als einmaliger Umstellungsaufwand zu werten ist. Ferner wird für den Zweck dieser Näherungsschätzung (fiktiv) angenommen, dass alle Länder von dieser Regelung Gebrauch machen und hierzu jeweils entsprechende Fachkonzepte auf Landesebene entwickeln werden, die unter Umständen auch mehrere Weidegebiete beinhalten können. Anders als die o. g. revierübergreifenden Managementpläne nach § 22c Absatz 2 BJagdG, die bei Bedarf zu überprüfen und anzupassen sind, ist die Festlegung von Weidegebieten § 22c Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BJagdG auf Dauer angelegt.

Neben der Ausweisung dürfte zudem auch ein gewisser Erfüllungsaufwand für die Administrierung entsprechender Weidegebiete anfallen; auch hierzu wird nachfolgend eine Abschätzung getroffen (siehe unten).

1. Für die Entwicklung und Abstimmung eines entsprechenden, auf Dauer angelegten Fachkonzeptes zu einem oder ggf. mehreren Weidegebieten auf Landesebene wird (fiktiv, freie Schätzung – Erfahrungswerte hierzu liegen bislang nicht vor) in etwa der gleiche Zeitaufwand angesetzt, wie für die o. g. Ersterstellung der Managementpläne (etwa 240 Stunden gD sowie 120 Stunden hD, vgl. Ziffer 3.5a). Dieser Schätzwert begründet sich vor allem aus einem hohen Abstimmungsaufwand zwischen den beteiligten Behörden und weiteren Akteuren. Somit ergibt sich hier ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt etwa 298.944 Euro pro Jahr (siehe Ziffer 3.10a der Tabelle, Spalte Umstellungsaufwand).

2. Weiter wird (analog zu Ziffer 3.5b) davon ausgegangen, dass die Administrierung der festgelegten Weidegebiete einen jährlichen Erfüllungsaufwand etwa in der Höhe von einem Zehntel der Erstellung verursacht (freie Schätzung). Dieser Schätzwert begründet sich vor allem aus den Abstimmungserfordernissen zwischen beteiligten Behörden und weiteren Akteuren, der begleitend erforderlichen Kommunikation, der Bearbeitung von Eingaben sowie der Beilegung von auftretenden Streitigkeiten.

Somit errechnet sich ein Wert von jährlich schätzungsweise etwa 29.894 Euro pro Weidegebiet. Bei insgesamt 16 auf Landesebene erstellten Fachplänen für Weidegebiete errechnet sich (fiktiv) ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt etwa 429.824 Euro (siehe Tabelle Ziffer 3.10b, 16 Länder * 29.894 Euro).

- § 22d BJagdG (Verfügungen in Bezug auf Wolfshybriden): Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand wird hier nicht gesehen (siehe Tabelle Ziffer 3.11), da diese Regelung in Bezug auf Wolfshybriden im Grunde bereits geltendes Recht ist (siehe § 45a Absatz 3 BNatSchG). Im Übrigen handelt es sich hier nach bisherigem Erkenntnisstand um Einzelfälle (n = 1 bis 5 pro Jahr).

Zu Artikel 2

- Entlastungen durch Wegfall von § 45a Absatz 2 und 4 BNatSchG: Mit § 45a BNatSchG entfällt insbesondere die nach Absatz 2 Satz 4 bislang angeordnete Prüfung der Anforderungen nach § 45 Absatz 7 Satz 2 und 3 BNatSchG. So darf bislang in Bezug auf den Wolf von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme (hier: für die Entnahme eines Tiers einer geschützten Art) nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Dabei sind Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu beachten.

Mit der vorliegenden Neuregelung (Artikel 2) wird der bisherige § 45a BNatSchG aufgehoben und durch die o. g. neuen Regelungen des BJagdG abgelöst. Für den Zweck dieser Näherungsschätzung wird (fiktiv, freie Schätzung) davon ausgegangen, dass sich durch die vorliegende Neuregelung pro Land pauschal ein Zeitaufwand von etwa 120 Stunden (gD) sowie 60 Stunden (hd) pro Jahr erübrigt. Somit ergibt sich hier für die Länder perspektivisch eine jährliche Einsparung (negativer Erfüllungsaufwand) in Höhe von insgesamt etwa -149.472 Euro pro Jahr (16 Länder * 120 Stunden * 43,20 Euro/Stunde (gD) plus 16 * 60 Stunden * 69,30 Euro (hd)), siehe Ziffer 3.13 der Tabelle).

Insgesamt ergibt sich auf der Grundlage dieser Näherungsschätzung für die Länder ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 796.600 bis 822.700 Euro sowie ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 597.800 Euro.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht quantifizierbar, werden aber auch nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass die vorliegende Rechtsgestaltung keine Regelungen enthält, welche nachteilige Auswirkungen haben auf die Finanzsituation der Kommunen (Faktor 1), die Wirtschaft und Innovation (Faktor 2), die Mobilität und digitale Infrastruktur (Faktor 3),

auf die Aspekte Engagement, Zusammenhalt und Teilhabe (Faktor 4), räumliche Strukturen und Wohnraum (Faktor 5) sowie auf die natürlichen Lebensgrundlagen (Faktor 6). Das Vorhaben soll einen Beitrag zur Erhaltung der artenrechtlich geschützten Tierart Wolf in der dicht besiedelten Kulturlandschaft der Bundesrepublik Deutschland leisten. Hierzu wird der Wolf – unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG – als jagdbare Art in das Bundesjagdgesetz aufgenommen. Ziel ist, auf diesem Wege eine tragfähige Koexistenz zwischen der aus Artenschutzsicht zu begrüßenden Rückkehr des Wolfes, den berechtigen Anliegen der Weidetierhalter sowie der öffentlichen Sicherheit zu ermöglichen.

Eine Prüfung des Regelungsvorhabens auf seine Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter ist erfolgt. Eine Gleichstellungsrelevanz des Regelungsvorhabens ist nicht gegeben; grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen. Auch demografische Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Die Erforderlichkeit einer Experimentierklausel wurde geprüft. Im Ergebnis wurde kein akuteller Erprobungsbedarf und/oder Erprobungsbedarf für Innovationen festgestellt.

Der Digital-Check wurde durchgeführt. Die vorliegende Gesetzesänderung steht einer digitalen Kommunikation, einer Wiederverwendung von Daten und Standards sowie einer Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit nicht entgegen. Eine Automatisierung des Vollzugs ist aus der Natur der Sache (Jagdausübung) nur bedingt möglich.

VIII. Befristung; Evaluierung

Befristung: Die hier vorliegende Gesetzesänderung gilt unbefristet. Die unbefristete Gelung schafft die Voraussetzungen dafür, dass das Ziel einer tragfähigen Balance zwischen der Rückkehr des Wolfes, dem Herdenschutz sowie der öffentlichen Sicherheit durch die Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdgesetz, verwirklicht werden kann.

Evaluierung: Auf § 43 – neu – des Bundesjagdgesetzes wird verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesjagdgesetzes)

Die vorliegende Regelung dient dem Ziel, einen Beitrag zu einer tragfähigen Balance zwischen der Rückkehr des Wolfes, dem Herdenschutz sowie der öffentlichen Sicherheit zu leisten, indem der Wolf unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG in das Bundesjagdgesetzes aufgenommen wird.

Daneben bleibt der Herdenschutz auch weiterhin unverändert erforderlich: Nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG bleibt – auch nach Umstufung des Wolfs von Anhang IV in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG und nach Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdgesetz – der günstige Erhaltungszustand als übergeordnete Zielvorgabe maßgeblich und weiterhin zu beachten. Somit werden trotz künftiger Bejagung Übergriffe auf Weidetiere nicht vollständig verhindert werden können. Vielmehr dürfte die Bedeutung des Herdenschutzes in dem Maße weiter anwachsen, wie sich der Wolf in Deutschland weiter ausbreitet.

Zu Nummer 1

Mit der Änderung von § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesjagdgesetzes (Tierarten) wird der Wolf in den Katalog der Tierarten, die dem Jagtrecht unterliegen, aufgenommen.

Nach § 1 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes ist das Jagdrecht die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

Damit unterliegt der Wolf dem Aneignungsrecht des Jagdausübungsberchtigten. In diesem Zusammenhang zu beachten ist Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenartendurch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/966 (ABl. L 133 vom 17.5.2023, S. 1) geändert worden ist. Danach ist der Kauf, das Angebot zum Kauf, der Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie der Verkauf, das Vorräthighalten und das Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (hier: des Wolfs) verboten. Verstöße gegen Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sind nach § 69 Absatz 4 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeld geahndet werden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu Nummer 2

Die bisherige Aufzählung der in § 6a Absatz 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes enthaltenen Gründe wird um die neuen Nummern 4 und 5 erweitert. Für entsprechend gelagerte Sonderfälle sollte vorgesehen werden, dass die zuständige Behörde eine beschränkte Jagdausübung auf den Wolf auf den für befriedet erklärten Grundflächen auch dann anordnen kann, soweit dies erforderlich ist zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden oder im Interesse der Gesundheit des Menschen.

Zu Nummer 3

Mit dieser Regelung werden einzelne Aspekte in § 19 des Bundesjagdgesetzes (Sachliche Verbote) geändert.

Zu Buchstabe a

Das in Absatz 1 Nummer 1 geregelte Verbot, mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen, soll erweitert werden auf Wölfe, wobei das Verbot nicht gelten soll für das Töten von in Fallen gefangenen Wölfen mit Schrot und den Fangschuss auf Wölfe mit Schrot. Dies dient dem Selbstschutz des Jägers und einer tierschutzhgerechten Tötung gleichermaßen.

Zu Buchstabe b

Die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b festgelegten Mindestanforderungen an die Büchsenmunition sollen auch für die Jagd auf Wölfe gelten. Dies dient dem Ziel einer tierschutzhgerechten Tötung des Wolfes.

Zu Nummer 4

Zu § 20a (Maßnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf die Tierart Wolf)

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfes (*Canis lupus*) (ABl. L, 2025/123, 24.6.2025) am 14. Juli 2025 wurde der Eintrag für den Wolf aus Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gestrichen und in

Anhang V der genannten Richtlinie angepasst, sodass der Wolf auch in Deutschland künftig dem Schutz nach Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt.

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG treffen die Mitgliedstaaten, sofern sie es aufgrund der Überwachung gemäß Artikel 11 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich halten, die notwendigen Maßnahmen, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V der Richtlinie 92/43/EWG sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind.

Werden derartige Maßnahmen für erforderlich gehalten, so müssen sie nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG die Fortsetzung der Überwachung gemäß Artikel 11 der Richtlinie 92/43/EWG beinhalten. In Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 92/43/EWG werden Regelbeispiele für von den Mitgliedstaaten zu treffende Maßnahmen aufgeführt. Genannt werden dort beispielsweise das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur, die Regelung von Entnahmeperioden oder auch die Einführung eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten.

Sofern sich eine Tierart in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Erhaltungszustand der Art so weit zu verbessern, dass deren Populationen in Zukunft dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreicht. Die Beschränkung oder das Verbot der Jagd in Folge der Feststellung des ungünstigen Erhaltungszustands dieser Art kann als eine Maßnahme angesehen werden, die für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Art erforderlich ist (EuGH, Urteil vom 29.7.2024 – C-436/22).

Die Mitgliedstaaten verfügen nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 29.7.2024 – C-436/22) über einen gewissen Beurteilungsspielraum, um festzustellen, ob es notwendig ist, Maßnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG zu erlassen, die geeignet sind, die Nutzung der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG verzeichneten Arten zu begrenzen.

Zu Absatz 1

§ 20a Absatz 1 – neu – greift den in § 39 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zugunsten jagdrechtlicher Bestimmungen verankerten Vorbehalt auf und ordnet an, dass, soweit erforderlich, die zuständige Behörde notwendige Maßnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf die Tierart Wolf trifft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat durch Rechtsverordnung Näheres zur Durchführung des Absatzes 1 zu bestimmen.

Zu Nummer 5

Zu § 22b (Verbote in Bezug auf die Tierart Wolf)

§ 22b des Bundesjagdgesetzes enthält weitere Verbote in Bezug auf die Tierart Wolf.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Absatz 1 Nummer 1 überführt das in § 45a Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes enthaltene Fütterungs- und Anlockverbot in das Bundesjagdgesetz.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 ist an § 39 Absatz 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz angelehnt und stellt klar, dass es verboten ist, kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen. In Bezug auf den Jagdausübungsberechtigten greift § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes: Ein verletzter oder schwer kranker Wolf ist unverzüglich zu erlegen, um vermeidbare Schmerzen und Leiden zu verhindern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Vorgabe des Artikels 15 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf die Tierart Wolf im Bundesjagdgesetzes um. Die hier genannten Verbote für Fang- und Tötungsgeräte ergänzen insoweit die sonstigen in § 19 und weiteren Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes bereits enthaltenen Verbote.

Zu § 22c (Sonderregelung für den Wolf)

Zu Absatz 1

Die in Satz 1 normierte Meldepflicht in Verbindung mit der in Satz 2 geregelten Möglichkeit zur Begutachtung und Probennahme ist für die Vollständigkeit der EU-rechtlich vorgegebenen Monitoringpflicht zwingend erforderlich.

Zu Absatz 2

Nach dem Regelungsregime des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG ist – anders als nach dem bislang insoweit geltenden Regelungsregime des Artikels 12 in Verbindung mit Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG – ein Management der Art möglich, wenn die Art sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

Absatz 2 enthält eine Regelung für den Fall, dass sich die Tierart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

Soweit ein günstiger Erhaltungszustand vorliegt, hat die zuständige Behörde nach Satz 1 für die Jagd auf den Wolf einen revierübergreifenden Managementplan aufzustellen, der darauf auszurichten ist, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Mit Hilfe des revierübergreifenden Managementplans kann die zuständige Behörde die Jagd auf die Tierart Wolf steuern und insbesondere sicherstellen, dass durch die Jagd der günstige Erhaltungszustand in diesem Bundesland nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand wird.

Nach Satz 2 ist der revierübergreifende Managementplan bei Bedarf zu überprüfen und zu aktualisieren. Dies ist erforderlich, um aktuelle Entwicklungen berücksichtigen und das Bestandsmanagement entsprechend anpassen zu können.

Satz 3 bestimmt die Jagdzeit für den Fall, dass für die Jagd auf den Wolf ein revierübergreifender Managementplan nach Satz 2 vorliegt. Die Jagd auf den Wolf darf nur nach Maßgabe des jeweiligen Managementplans ausgeübt werden.

Satz 4 gestattet die Bejagung von „Problemwölfen“ in der Schonzeit, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

Zu Absatz 3

§ 22c Absatz 3 – neu – des Bundesjagdgesetzes regelt die Jagd auf Wölfe, deren Bejagung nach Absatz 3 Satz 1 erforderlich ist, insbesondere um land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftliche oder sonstige Schäden abzuwenden oder deren Bejagung im Interesse der

Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit liegt. Solche Problemwölfe dürfen, sofern die hier genannten Voraussetzungen erfüllt sind, auch bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustands und unabhängig von einer Schonzeit bejagt werden. Dabei ist zu beachten, dass das Schutzregime für in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG gelistete Arten weniger streng ist als für in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistete Arten.

Für in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistete Arten hat der EuGH bereits im Jahr 2007 anerkannt, dass auch in einem ungünstigen Erhaltungszustand Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG erteilt werden können, wenn diese den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern (EuGH Rs. C-342/05, Rn. 29 Kommission-Finnland und auch EuGH Rs. C-674/17 Rn. 68 Tapiola). Da nach der Systematik der Richtlinie 92/43/EWG der Schutz nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG nicht strenger als der nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sein kann, muss auch für in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG gelistete Arten gelten, dass diese Gegenstand von Entnahmen sein können, auch wenn die Art sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet.

Die in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Fallgruppen, bei denen eine Bejagung zulässig ist, sind angelehnt an die Ausnahmen in § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, wobei die Regelung in § 20a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 anders als § 45 Absatz 7 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht voraussetzt, dass es sich bei den wirtschaftlichen Schäden um ernste oder erhebliche wirtschaftliche Schäden handeln muss. Ein nicht unerheblicher Schaden eines einzelnen Betriebes ist mithin ausreichend, wobei der Schaden nicht nur geringfügig sein darf.

Bei der Regelung des § 22c Absatz 3 handelt es sich um eine (gesetzliche) Einzelfallregelung, die sich – unter Beachtung der übergeordneten Vorgabe der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands – zunächst auf den jeweils schadenstiftenden Wolf bezieht, der im Umfeld des betreffenden Rissereignisses angetroffen wird. Die Freigabe zur Erlegung endet „automatisch“, sobald der Schadwolf erlegt ist. Erst, wenn ein weiterer, neuer Riss auftritt, kann die Regelung neu „aktiviert“ werden, um gegebenenfalls einen weiteren Wolf zu erlegen.

Die Erlegung eines ganzen Rudels ist durch die Regelung des § 22c Absatz 3 BJagdG nicht vorgesehen und nicht gedeckt; die Erlegung eines ganzen Rudels ist ausdrücklich einer behördlichen Anordnung nach § 22c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BJagdG vorbehalten (siehe dort). Nur so kann die übergeordnete Zielvorgabe des günstigen Erhaltungszustands gewahrt werden.

Satz 2 regelt das Verfahren. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit für die Bejagung sowie eines zeitnahen Schutzes der Weidetierhaltung erforderlich. Die Feststellung, dass ein Wolfsriss vorliegt, der trotz geeigneter Herdenschutzmaßnahmen eingetreten ist, trifft ein von der zuständigen Behörde oder dem Land bestellter Sachverständiger für Wolfsrisse. Diese Feststellung erfolgt auf der Basis objektiv belegbarer Fakten. Sie hat amtlichen Charakter, denn sie löst die Rechtsfolge aus, dass in der betreffenden Region ein oder mehrere Wölfe bejagt und erlegt werden dürfen.

Satz 3 stellt klar, dass in den hier geregelten Sonderfällen die Jagd nur in einem hier konkret geregelten räumlichen und zeitlichen Bezug zum jeweiligen Rissgeschehen eröffnet wird. Die hier geregelten Vorgaben für den räumlichen und zeitlichen Bezug orientieren sich an der hohen Mobilität sowie der überwiegend heimlichen Lebensweise der Tierart Wolf.

Nach Satz 4 ist die zuständige Behörde befugt, von Satz 3 abweichende Verfügungen zu treffen. Dies kann beispielsweise erforderlich sein, wenn die Jagd auf den schadenstiftenden Wolf oder das schadenstiftende Rudel innerhalb der von Satz 3 vorgegebenen räumlichen und zeitlichen Grenzen ohne Erfolg bleibt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht bestimmte Befugnisse für die zuständige Behörde vor.

Satz 1 Nummer 1 bis 4 bestimmt, welche Anordnungen die zuständige Behörde in Bezug auf die Bejagung oder Entnahme von Wölfen treffen kann.

Satz 2 enthält eine Regelung für den Fall, dass der Jagdausübungsberechtigte einer ihn betreffenden Anordnung nach Satz 1 Nummer 1 nicht nachkommt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 betrifft Anordnungen, welche die zuständige Behörde in Bezug auf den Jagdausbübungsberechtigte treffen kann.

Zu Nummer 2

Nummer 2 betrifft Anordnungen, welche die zuständige Behörde in Bezug auf schadenstiftende oder für die Allgemeinheit gefährliche Wölfe treffen kann.

Zu Nummer 3

Nummer 3 betrifft Anordnungen, welche die zuständige Behörde in Bezug auf Weidegebiete treffen kann, in denen eine Ausbreitung des Wolfs aus übergeordneten Gründen nicht erwünscht ist (z. B. Almen oder Deichgebiete).

Zu Nummer 4

Nummer 4 betrifft Anordnungen, welche die zuständige Behörde treffen kann, wenn es im Einzelfall, z. B. bei Vorliegen besonderer Umstände, erforderlich ist, von den Verboten des § 19 Absatz 1 Nummer 5a in Bezug auf Nachtsichttechnologie abzuweichen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat durch Rechtsverordnung Näheres zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 zu bestimmen, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an den revierübergreifenden Managementplan nach Absatz 2 sowie der Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Jagd nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2.

Zu § 22d (Sonderregelung für Wolfshybriden)

§ 22d überführt § 45a Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in das Bundesjagdgesetz.

Zu Nummer 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Die hier ergänzten Bußgeldtatbestände sind erforderlich, um Zu widerhandlungen gegen die in Bezug genommen Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten ahnden zu können.

Zu Nummer 7

Zu § 43 (Vorschriften in besonderen Fällen)

Um die Erreichung der Ziele des geänderten Bundesjagdgesetzes, das bestehende Maßnahmenbündel des präventiven Herdenschutzes um die Option der Bejagung als Teil eines Bestandsmanagements zu ergänzen und so dem Anliegen einer tragfähigen Koexistenz zwischen der Rückkehr des Wolfes, dem Herdenschutz sowie der öffentlichen Sicherheit

Rechnung zu tragen, zu überprüfen, erscheint es angezeigt, eine Berichtspflicht des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat an den Deutschen Bundestag zu verankern. Vorgesehen wird dabei, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit dem Deutschen Bundestag bis spätestens 31. Dezember 2030 und danach jeweils im Abstand von fünf Jahren über die Erfahrungen mit der Anwendung der §§ 22a bis 22d des Bundesjagdgesetzes zu berichten hat. Der Bericht soll Angaben darüber enthalten, ob diese Regelungen sich bewährt haben und weiterhin erforderlich sind. Der Bericht soll ferner Vorschläge für gegebenenfalls notwendige Anpassungen der §§ 22a bis 22d des Bundesjagdgesetzes enthalten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Nach § 37 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts von den Vorschriften des Kapitels 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und den auf Grund des Kapitels 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften unberührt.

Nach weit überwiegender Auffassung (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 37 mit weiteren Nachweisen) wird § 37 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes so verstanden, dass den Vorschriften anderer Rechtsgebiete kein genereller Vorrang vor jenen des Artenschutzrechts zukommt. Insoweit stellt § 37 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes klar, dass die Vorschriften der dort genannten anderen Rechtsbereiche und jene des Artenschutzrechts prinzipiell gleichrangig sind und es daher einer anhand allgemeiner Auslegungsregeln zu treffenden Entscheidung vorbehalten bleibt, welcher Norm im Konfliktfall der Vorrang gebührt. Konfliktfälle im Anwendungsbereich des § 37 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind unter Zuhilfenahme der lex specialis-Regel zu bewältigen. Insoweit kommt es entscheidend darauf an, welche der miteinander konfigurernden Vorschriften sich mit Blick auf ihren Regelungsbereich und ihren Schutzzweck als die speziellere Bestimmung erweist (so auch BeckOK UmweltR/Gläß BNatSchG § 37 Rn. 20 und Düsing/Martinez/Keller BNatSchG § 37 Rn. 8).

Die §§ 20a bis 22d – neu – des Bundesjagdgesetzes sind gegenüber konfigurernder Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes als die spezielleren Regelungen anzusehen.

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Streichung des § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu Nummer 2

§ 45a des Bundesnaturschutzgesetzes kann gestrichen werden, da wesentliche Regelungsinhalte dieser Vorschrift in das Bundesjagdgesetz überführt worden sind.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Streichung des § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Da dieses Gesetz schnellstmöglich wirksam werden soll, soll es am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.